



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 6. Februar 2009

49. Jahrgang

Nachruf ..... S. 33

**Kommunalverwaltung**

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land;  
Änderung der Verbandssatzung ..... S. 34

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-  
Vilshofen; Haushaltssatzung für das Haushalts-  
jahr 2009 ..... S. 34

Zweckverband Autobahzubringer Bayerischer  
Wald; Haushaltssatzung für das Haushalts-  
jahr 2009 ..... S. 35

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerweh-  
r-Alarmierung Landshut;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

..... S. 36

**Schulwesen**

Verordnung über die Volksschulorganisation in  
den Gemeinden Dietersburg, Egglham, Postmün-  
ster und in der Stadt Pfarrkirchen, alle Landkreis  
Rottal-Inn, sowie in der Gemeinde Beutelsbach,  
Landkreis Passau  
Vom 9. Januar 2009, Nr. 44-5103/204-4..... S. 37

**Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Günther Dendl

**Oberamtsmeister**

der am 1. Januar 2009 im Alter von 62 Jahren verstorben ist. Herr Dendl war seit 1977 bei der Regierung von Niederbayern in der Poststelle tätig. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen großer Wertschätzung.

Wir trauern um einen stets pflichtbewussten und zuverlässigen Mitarbeiter und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 2. Januar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Zweckverband Tourist-Information Passauer Land; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 14. Januar 2009, Nr. 12-1444.705-36

Der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26. November 2008 seine Satzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 14. Januar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land erlässt aufgrund der Art. 26 und 44 KommZG in Verbindung mit Art. 23 der GO und Art. 17 LkrO (jeweils in der geltenden Fassung) folgende**

#### Änderungssatzung:

##### § 1

§ 24 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2006 (RABI Nr. 7/2006 vom 2. Juni 2006) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Nach der Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres von der Verbandsversammlung festgestellt und sie beschließt über die Entlastung.

##### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Passau, 16. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION  
PASSAUER LAND

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzer

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2009

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge 325.734,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen 336.787,00 €

Saldo Ergebnishaushalt -11.053,00 €

und im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 313.734,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 294.787,00 €

und einem Saldo von 18.947,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 157.850,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 184.625,00 €

und einem Saldo von -26.775,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanztätigkeit 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanztätigkeit 60.000,00 €

und einem Saldo von -60.000,00 €

und dem Saldo des Finanzhaushalts -67.828,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionen wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2009 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 19. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Autobahnzubringer  
„Bayerischer Wald“  
für das Haushaltsjahr 2009**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben auf 500 €

und im Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben auf 150.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

**§ 4**

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Verwaltungshaushalt

Landkreis Passau	60 %	300,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	150,00 €
Landkreis Deggendorf	10 %	50,00 €
Gesamt:		500,00 €

## Vermögenshaushalt

## 1. Für die Maßnahme

„Errichtung eines Zusatzfahrstreifens und höhenfreie Kreuzung bei Grubhof PA 93“

Landkreis Passau	60 %	90.000,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	45.000,00 €
Landkreis Deggendorf	10 %	15.000,00 €
Gesamt:		150.000,00 €

**§ 5**

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut abgewickelt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 22. Dezember 2008  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2009**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 13 der Verbandssatzung vom 30. Dezember 2005, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	670.259 €
in den Ausgaben auf	670.259 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.500 €
in den Ausgaben auf	1.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2009 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	8.304 €
<u>ILS-Umlage:</u>	<u>530.694 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>538.998 €</b>

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 2,00 €.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2007.

<sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 8.304 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Einwohner:</u>	
Stadt Landshut	62.629	1.252,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.481	1.828,00 €
Landkreis Kelheim	113.088	2.260,00 €
Landkreis Landshut	148.286	2.964,00 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehreinsatzzahlen des Vorvorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorvorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 530.694 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Landshut	52.606,33 €
Landkreis Dingolfing-Landau	123.892,01 €
Landkreis Kelheim	162.288,27 €
Landkreis Landshut	191.907,39 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2009 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine

Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 8. Januar 2009  
**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
 UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT**

Dr. Hubert Faltermeier  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

### **Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Dietersburg, Egglham, Postmünster und in der Stadt Pfarrkirchen, alle Landkreis Rottal-Inn, sowie in der Gemeinde Beutelsbach, Landkreis Passau Vom 9. Januar 2009, Nr. 44-5103/204-4**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Die Grundschule Peterskirchen, zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 27. März 2006, Nr. 44-5103/091-4 (RABI Nr. 5/2006, S. 29), wird aufgelöst.

#### **§ 2**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Egglham (Grundschule) errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde Egglham. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Egglham (Grundschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Egglham (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Egglham.

#### **§ 3**

(1) Der Sprengel der Volksschule Dietersburg (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom

10. August 1983, Nr. 240 - 3530 d 62 (RABI Nr. 17/1983, S. 94) und in § 2 der Verordnung vom 4. September 1995, Nr. 240 - 5103/253-2 (RABI Nr. 17/1995, S. 83), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

(2) Der Sprengel der Volksschule Dietersburg (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

1. das Gebiet der Gemeinde Dietersburg,
2. das Gebiet der Gemeindeteile Duldung, Geiersberg, Hölzlhub, Loh, Rockern, Schwarzenstein und Spitzmäusing aus der Stadt Pfarrkirchen,
3. das Gebiet des Gemeindeteils Mehlsteibl aus der Gemeinde Postmünster.

#### § 4

<sup>1</sup>Der Sprengel der Volksschule Beutelsbach (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1984, Nr. 240 - 3232 h 33 (RABI Nr. 3/1984, S. 9), wird um den Gemeindeteil Reschdobl der Gemeinde

Eggldham verkleinert. <sup>2</sup>§ 1 Buchstabe c) der obengenannten Verordnung wird aufgehoben.

#### § 5

Die vorstehenden Veränderungen der Schulorganisation werden zum 1. August 2010 wirksam.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 9. Januar 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident